

# „Corona-Regeln“ für den Spielbetrieb auf der Sportanlage des SSV Strümp 1964 e.V.

Verhaltenspflichten für die Durchführung des Spielbetriebs (Testspiele, Meisterschaftsspiele, Pokalspiele etc.) basierend auf der Corona-Schutzverordnung vom 17. Oktober 2020 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Rhein-Kreis-Neuss vom 19. Oktober 2020.

**1. Generell gilt:** Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 100 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgung zulässig.

**2. Abstandsregel und Mund-Nase Bedeckung:** Die Abstandsregel (1,5 Meter) ist generell einzuhalten. Insbesondere wenn sich die Bildung von Warteschlangen andeutet oder zu erwarten ist – zum Beispiel bei der Registrierung, beim Betreten oder Verlassen der Sportanlage, beim Toilettenbesuch oder an Verkaufsständen. Alle Besucher der Sportanlage müssen während des gesamten Aufenthalts eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Gleiches gilt für Trainer und Spieler auf dem Weg zum Kabinentrakt und beim verlassen der Sportanlage. Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt gemäß § 2 Absatz 3 Satz 12 der CoronaSchVO.

**3. Erfassung der Besucherdaten:** Alle Besucher werden beim Betreten der Anlage durch Eintragung in ein Formular erfasst. Abgefragt werden der Vor- und Nachname, die Anschrift und eine Telefonnummer. Die so erfassten Daten werden nach vier Wochen Aufbewahrungszeit automatisch vernichtet, sofern keine Infektionen bekannt werden, die aus dem Besuch der Sportanlage resultieren können.

**4. Teilnehmende Sportler:** Die teilnehmenden Spieler, Trainer und Betreuer werden über ein separates Formular erfasst. Diese Erfassung kann entfallen, wenn alle oben beschriebenen, zum Kader gehörenden Personen, bereits durch die jeweiligen Spielberichte dokumentiert sind. Die an den Spielen beteiligten Vereine sind für die einfache Rückverfolgung verantwortlich.

**5. Verhalten während der Spiele:** Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen (auch zusammenstehen), wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie handelt
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften handelt
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen handelt
4. um eine Gruppe von höchstens fünf Personen handelt.

**6. Vereinsheim:** Für das Betreten und die Nutzung des Vereinsheims gelten gesonderte Regeln.